

Schwarzgastronomie in Deutschland

VORFAHRT

FÜR FAIREN

WETTBEWERB

DEHOGA

DEUTSCHER HOTEL- UND
GASTSTÄTTENVERBAND





Vorworte

Ernst Fischer,
Präsident des DEHOGA Bundesverbandes, Berlin _____ 2

Prof. Dr. Reinhold Kreile,
Vorstandsvorsitzender der GEMA, München _____ 3

Worum geht es? _____ 4

Was ist Sache? _____ 4

Was fordert der DEHOGA? _____ 5

Was genau ist „Schwarzgastronomie“? _____ 6

Was läuft falsch? _____ 9

Was ist zu tun? _____ 12



Ernst Fischer

Präsident des DEHOGA Bundesverbandes

Illegale und extensiv genehmigte Festivitäten von Vereinen, Partyveranstaltern und sonstigen Organisationen werden immer mehr zu einem existenziellen Problem für die Gastronomie. Diese wettbewerbsverzerrenden Veranstaltungen, in der gastgewerblichen Branche „Schwarzgastronomie“ genannt, sind für viele Gastronomen das Problem Nummer eins – ein „Krebsgeschwür der Branche“.

Für den Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA Bundesverband), der die Interessen von 250.000 Unternehmen mit 1 Million Beschäftigten, 93.000 Auszubildenden und einem Umsatz von 60 Milliarden Euro vertritt, ist dies ein unhaltbarer Zustand.

Unbestritten – Vereine nehmen eine Vielzahl gesellschaftspolitischer Aufgaben wie z.B. in der Sport- oder Jugendarbeit wahr und tragen zur kulturellen Vielfalt bei. Viele Vereinsmitglieder sind Stammgäste in der örtlichen Gastronomie. Dem DEHOGA sind die finanziellen Sorgen der Vereine sehr wohl bewusst, die oftmals mit den Feten, Festen, Wochenendpartys und -discos gelöst werden sollen. Dies kann und darf aber nicht auf dem Rücken der örtlichen Gastronomie ausgetragen werden, an die der Gesetzgeber hohe Anforderungen stellt. Bei Veranstaltungen der „Wochenendwirte“ werden die gesetzlichen Anforderungen hingegen vielfach sträflich missachtet.

Der DEHOGA Bundesverband betont ausdrücklich, dass es den Hoteliers und Gastronomen nicht um die Bekämpfung von Traditionsveranstaltungen und Festen anlässlich runder Jubiläen geht, sondern um die ausufernde Gestattungspraxis. Es hat den Anschein, als ob jeder Verein oder sonstige Antragsteller, der ein Fest oder eine Veranstaltung durchführen möchte, hierfür auch eine behördliche Genehmigung erhält. Die vom Gesetzgeber als Ausnahme vorgesehene Möglichkeit, bei Vorliegen eines „besonderen Anlasses“ eine Genehmigung zu erteilen, wird offensichtlich zur Regel.

Liegt ein „besonderer Anlass“ vor und wird darauf hin eine Veranstaltung genehmigt, müssen die gleichen und damit fairen Wettbewerbsbedingungen gelten, das heißt, „gleiches Recht für alle“, also Brandschutz, Jugendschutz und viele andere elementare Vorschriften müssen beachtet und eingehalten werden. Die Meldung an das Finanzamt gehört genauso dazu wie die Meldung an die GEMA. Denn auch die GEMA hat ein großes Interesse daran, alle Veranstaltungen mit Musik gleich zu behandeln. Deshalb kämpfen DEHOGA und GEMA hier an einer Seite. Im Interesse der klein- und mittelständischen Gastronomie und zur Sicherung der dortigen Arbeitsplätze fordert der DEHOGA von den zuständigen Behörden eine restriktivere Gestattungspraxis. Nicht jede beantragte Veranstaltung stellt einen „besonderen Anlass“ im Sinne des Gaststättengesetzes dar. Liegt ein solcher tatsächlich vor, muss es zu einer konsequenten Gleichbehandlung aller gastronomischen Veranstaltungen kommen. Der DEHOGA Bundesverband kämpft für einen fairen Wettbewerb.

Ernst Fischer, Präsident des DEHOGA Bundesverbandes

Feste und Feierstunden sind elementare Bestandteile unserer Gesellschaft und unserer Kultur. Sie sind ein wichtiges Ausdrucksmittel menschlichen Zusammenlebens und bekräftigen sinnstiftend eine gemeinsame Identität.

Ebenso wie das Feiern zum Menschen gehört und sein soziales Verhalten bestimmt, ist die Musik unverzichtbarer Ausdruck festlicher Anlässe. Daher erscheint es als geradezu selbstverständlich, dass bei öffentlichen Feierlichkeiten aller Art Musik erklingt. Denn die Musik verleiht dem festlichen Augenblick den besonderen Charakter, der für die Festteilnehmer ein unvergessliches emotionales Erlebnis bleibt.



Prof. Reinhold Kreile
Vorstandsvorsitzender der GEMA

Komponisten und Textdichter bringen mit ihren Liedern den Hörern Freude und Glück. Sie haben daher - wie alle anderen, die für Festveranstaltung Leistungen erbringen - Anspruch auf einen angemessenen Lohn. Auch fröhliche Unterhaltungsmusik ist das Resultat harter innovativer Arbeit, und ohne Einkommen können Musikautoren nicht leben. Das heißt für die Veranstalter: Jede öffentliche Musikwiedergabe ist nur mit Erlaubnis und Honorierung der Musikurheber zulässig. Das weiß jeder Gastwirt, der in seinen Räumlichkeiten Musik einsetzt. Und jeder Gastwirt hat deshalb auch eine vertragliche Regelung mit der GEMA. Nur mit dieser Lizenz darf er Musik öffentlich aufführen.

Mitunter aber neigen Menschen dazu – und es erscheint mir geradezu ein Phänomen unserer Zeit zu sein - Leistungen unentgeltlich in Anspruch zu nehmen und dabei sogar gesetzliche Regelungen zu umgehen. Schwarzarbeiten, Schwarzbrennen von CDs oder Schwarzfahren in öffentlichen Verkehrsmitteln sind für ein solches Verhalten, das sich gegen das Gemeinwohl richtet, einschlägige Beispiele. Auch die illegale „Schwarzgastronomie“ fügt unserer Gesellschaft Schaden zu, indem sie gesetzliche Auflagen umgeht und vor allem beträchtlichen ökonomischen Schaden zur Folge hat.

Die GEMA geht als Treuhänderin der musikalischen Urheber mit allem Nachdruck gegen illegale Veranstaltungen vor. So überprüft der Außendienst der GEMA sorgfältig und verlässlich alle Veranstaltungshinweise. Für nicht oder nicht korrekt gemeldete Veranstaltungen mit Musik setzt die GEMA bei den jeweiligen Organisatoren Schadensrechnungen mit Kontrollkostenzuschlag durch.

Mit diesen Maßnahmen sichert die GEMA flächendeckend die angemessene Vergütung der musikalischen Urheber. Sie trägt damit aber auch dazu bei, dass die gastronomischen Betriebe im Bereich der Lizenzierung von Musik keinen Wettbewerbsnachteil erleiden. Die GEMA steht bei der Bekämpfung der illegalen „schwarzgastronomischen“ Veranstaltungen Seite an Seite mit dem DEHOGA für einen fairen Wettbewerb.

Prof. Dr. Reinhold Kreile, Vorstandsvorsitzender der GEMA

Worum geht es?

Scheunenfesten, Straßenfeste oder Vereinsabende locken jedes Wochenende tausende Gäste von der Theke weg. Grundsätzlich kein Problem, wenn diese Veranstaltungen in einem erträglichen Rahmen der Vereins- und Brauchtumpflege bleiben und ausschließlich im Kreise der Vereinsmitglieder durchgeführt würden. Doch Vereine, Schulen, Feuerwehren und andere Organisationen melden bundesweit jährlich mehr als 300.000 Feste an, die sich weit über den Mitgliederkreis hinaus an die breite Öffentlichkeit richten. Die explosionsartige Zunahme von Veranstaltungen stellt eine existenzgefährdende Konkurrenz für konzessionierte Betriebe im Gastgewerbe dar. Im Sommer brummen die Feste in freier Wildbahn, vor der Kirche oder bei der Feuerwehr. In der örtlichen Gastronomie macht sich hingegen gähnende Leere breit.

Was ist Sache?

Die derzeitige Gestattungspraxis der Behörden stimmt erschreckend häufig nicht mit dem Willen des Gesetzgebers überein. Die Vorschriften und Auflagen, die jeder Gastwirt beachten muss, dienen dem Schutz der Gäste, der Jugend, der Nachbarn, aber auch der Mitarbeiter. Sie sorgen für einen fairen Wettbewerb und sichern die steuerlichen Interessen des Staates.

Doch wenn die „Hobbygastronomen“ Woche für Woche zum Tanz bitten, werden diese Mechanismen tausendfach ausgehebelt. Dabei dürften die meisten Feiern nach dem Gaststättengesetz gar nicht erst genehmigt werden. Denn größtenteils handelt es sich um Veranstaltungen mit kommerziellem Hintergrund, denen der vom Gesetz geforderte „besondere Anlass“ fehlt. Doch trotzdem: Das gleiche Spiel – Jahr für Jahr, Woche für Woche.

Die „Schwarzgastronomie“ missachtet das Gesetz: Notausgänge oder Rettungswege sind häufig gar nicht oder nur in ungenügender Anzahl vorhanden. Brandschutzrechtliche und sicherheitsrelevante Bestimmungen werden missachtet. Für die häufig ungeschulten Hilfskräfte sind die Grundsätze der Lebensmittelhygieneverordnung (HACCP) und des Infektionsschutzgesetzes oftmals böhmische Dörfer. Kontrolle des Jugendschutzes – vielfach kein Thema! Und die Kontrolleure feiern kräftig mit. Ordnungs- und Gewerbeaufsichtsamt, Finanzamt und Gesetzgeber fassen das Problem nur mit der Kneifzange an.

Wo die „Wochenendwirte“ die Zapfhähne öffnen, lösen sich die Umsätze der Gastwirte in Luft auf. Die „Schwarzgastronomie“ erzielt Millionenumsätze, doch Steuern werden kaum bezahlt. Während die Stadtsäckel austrocknen, füllen sich andere die Taschen. Die nächste Clubreise nach Mallorca ist gesichert! Deshalb gilt für die Gestattungsbehörden: Wer Schwarzarbeit bekämpft, darf bei Schwarzgastronomie nicht wegschauen!

Was fordert der DEHOGA?

Novellierung des § 12 Gaststättengesetz

Der DEHOGA fordert eine klarstellende Änderung des § 12 Gaststättengesetz mit einer der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes folgenden, restriktiven Definition des „besonderen Anlasses“. Der Begriff des „besonderen Anlasses“ muss endlich wieder wörtlich genommen werden.

Verlagerung der Zuständigkeit auf die Kreisverwaltungsbehörden

Der DEHOGA fordert die Verlagerung der Genehmigungszuständigkeit von den Gemeinden zurück auf die Kreisverwaltungsbehörden, um Interessenkonflikte in den Kommunen zu vermeiden.

Faire Wettbewerbsbedingungen

Der DEHOGA fordert die Gleichbehandlung aller gastronomischen Tätigkeiten und somit gleiche und faire Wettbewerbsbedingungen. Werden Gestattungen erteilt, müssen alle gesetzlichen Regelungen greifen und deren Einhaltung kontrolliert werden. Gleiches Recht für alle! Profis und Amateure müssen vor dem Gesetz gleichbehandelt werden.

Was genau ist „Schwarzgastronomie“?

Arten

Grundsätzlich lassen sich zwei Arten von „Schwarzgastronomie“ unterscheiden:

- Gastronomische Veranstaltungen, die vollkommen „schwarz“, d.h. ohne behördliche Gestattung und somit illegal stattfinden;
- Gastronomische Veranstaltungen, für die zwar eine behördliche Gestattung vorliegt, die aber nicht hätte erteilt werden dürfen, da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 12 Gaststätten-gesetz nicht gegeben sind.

Erscheinungsformen

Die Erscheinungsformen von schwarzgastronomischen Veranstaltungen sind sehr vielschichtig.

Sie finden z.B. statt in:

- Vereinssälen, Stadthallen, Kulturhäusern, Fabrikhallen, Bauernhöfen, Scheunen, Zelten, als Tag der offenen Tür in Auto- oder Möbelhäusern etc.

Sie werden z.B. angekündigt als:

- Gemeindefest, Feuerwehrfest, Sommerfest, Schulfest, Abi-Fest, Scheunenfest, Vereinsfest, Tanz in den Mai, Grillparty, Pfingstparty, Motorradtreffen etc.

Sie werden z.B. durchgeführt von:

- Institutionen und Organisationen wie Vereinen, Gemeinden, Kirchen, Parteien, DJ's, Partyveranstaltern etc.

Entwicklung der Gestattungszahlen

Die Gestattungszahlen von Veranstaltungen nach § 12 Gaststättengesetz nehmen erschreckende Ausmaße an. Bundesweit wird die Zahl auf circa 300.000 gestattete Veranstaltungen pro Jahr geschätzt. Allein in Baden-Württemberg rechnet man mit circa 80.000, in Bayern mit 70.000 Veranstaltungen pro Jahr. Tendenz: Weiter steigend! Veranstaltungen, die vollkommen „schwarz“, d.h. ohne Gestattung durchgeführt werden, sind hierbei nicht einmal berücksichtigt.

Im gleichen Zuge ist die Zahl der konzessionierten Gastronomen, die ihren Betrieb aufgeben müssen, dramatisch angestiegen. In Bayern sind bereits heute ca. 470 Gemeinden ohne gastronomischen Betrieb! Eine weitere gastronomische Verödung insbesondere in ländlichen Kommunen und Gemeinden droht! Wie soll unser Dorf denn schöner werden, wenn die Säle sterben?

Rechtslage

Zur Führung eines gastronomischen Betriebes sind in Deutschland zwei Erlaubnisformen von Bedeutung: die reguläre, dauerhafte Konzession gemäß § 2 Gaststättengesetz sowie die für Einzelveranstaltungen vorgesehene Gestattung gemäß § 12 Gaststättengesetz.

Wortlaut des § 12 Gaststättengesetz:

Gestattung

- (1) Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden.
- (2) (weggefallen)
- (3) Dem Gewerbetreibenden können jederzeit Auflagen erteilt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat 1989 in einem Grundsatzurteil (Urt. v. 4.7.1989, AZ: 1 C 11/88) den „besonderen Anlass“ festgelegt. Ein solcher liegt vor, wenn die betreffende gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt.

Im Gegensatz zur „landläufigen Meinung“ reicht nicht jeder selbstgeschaffene Anlass für eine solche Gestattung aus. Vielmehr muss der Anlass so bedeutend und außergewöhnlich sein, dass die gastronomische Tätigkeit lediglich als Anhängsel eines eigenständigen, nicht alltäglichen anderen Ereignisses anzusehen ist.

Ein eigenständiges Ereignis und somit ein „besonderer Anlass“ liegt sicherlich vor, wenn z.B.

- ein Verein sein 50-jähriges Jubiläum feiert,
- der Öffentlichkeit ein neues Gemeinde- oder Pfarrhaus übergeben wird.

Jedoch liegt bei den meisten Veranstaltungen kein „besonderer Anlass“ vor. Hier steht ausschließlich die Gewinnerzielung durch gastronomische Tätigkeit im Vordergrund, wobei es ohne Bedeutung ist, ob auch gemeinnützige Ziele verfolgt werden. Der Zweck heiligt nicht die Mittel!

Bei Disco-Veranstaltungen fehlt es nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes regelmäßig an einem eigenständigen, außerhalb der gastronomischen Tätigkeit liegenden Ereignis, da Musik und Tanzgelegenheit allein noch nicht als „besonderer Anlass“ gelten.

Zudem darf die Gestattung nur vorübergehend erteilt werden, d.h. es sind grundsätzlich nur kurzfristige Veranstaltungen, in der Regel Tagesveranstaltungen, erfasst. Bedauerlicherweise werden nach bisheriger behördlicher Praxis aber Veranstaltungen von bis zu einer Woche gestattet!

Verwaltungspraxis

Die gängige Verwaltungspraxis weicht erheblich von Sinn und Zweck des § 12 Gaststättengesetz und den oben erläuterten Grundsätzen des Bundesverwaltungsgerichtes ab.

Die für den Vollzug des Gaststättengesetzes zuständigen Behörden – hierbei ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich, welches Amt für die entsprechende Gestattung zuständig ist – legen den vom Gesetzgeber vorgegebenen „besonderen Anlass“ sehr extensiv aus. Dies gilt scheinbar vor allem für diejenigen Bundesländer, in denen der jeweilige Bürgermeister für die Gestattung zuständig ist. Die Wählerstimmen aus den örtlichen Vereinen und Organisationen spielen hierbei anscheinend eine bedeutende und einflussnehmende Rolle.

Auch wenn eine solche extensive Auslegung des „besonderen Anlasses“ vom Gesetzgeber keinesfalls beabsichtigt war, legt die Gestattungsbehörde den ihr eingeräumten Ermessensspielraum oftmals aus falsch verstandener Bürgerfreundlichkeit oder falsch verstandener Liberalität, aus Stimmenfang oder ganz einfach aus Unwissenheit zu weit aus.

Prüfungen oder gar Kontrollen, wie sie ein konzessionierter Wirt permanent erfährt, finden bei „schwarzgastronomischen Veranstaltungen“ praktisch nicht statt. Oftmals akzeptieren die Gestattungsbehörden Anträge kurz vor oder sogar nach der Veranstaltung. In diesen Fällen sind Kontrollmitteilungen an die nachgeordneten Behörden wie z. B. Finanzamt, Gesundheitsamt, Jugendschutzbehörde, Polizei- oder Bauaufsichtsbehörde so gut wie unmöglich. Über die gesetzlich vorgesehenen Erleichterungen hinaus genießen diese „Amateurgastronomen“ daher auch noch weitere, tatsächliche Privilegierungen.

Die daraus resultierenden Gefahren werden von den Behörden offensichtlich nicht erkannt. Dabei herrscht gerade bei solchen Festivitäten und den damit üblicherweise verbundenen Improvisationen eine erhöhte Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit der Gäste und Mitarbeiter.

Was läuft falsch?

Brandschutzrechtliche Vorschriften

Oftmals werden bei „**schwarzgastronomischen Veranstaltungen**“ **elementare Vorschriften des Brandschutzes missachtet:**

- Es fehlen Notausgänge und Rettungswege bzw. sie liegen nicht in der erforderlichen Anzahl vor;
- Notausgänge sind oftmals verschlossen oder zugestellt;
- Feuerlöscher sind nicht bzw. in nicht ausreichender Anzahl vorhanden;
- Hinweisschilder auf Notausgänge, Rettungswege und Feuerlöscher fehlen ebenso wie Fluchtpläne;
- Ausstattungen und Ausschmückungen aus mindestens schwer entflammbarem Material werden nicht verwendet.

Jugendschutzrechtliche Vorschriften

Regelmäßig werden bei „**schwarzgastronomischen (Disco)-Veranstaltungen**“ **die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes nicht eingehalten:**

- Jugendlichen unter 16 Jahren wird der Einlass und Aufenthalt gewährt;
- Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren wird der Einlass und Aufenthalt auch nach 24 Uhr gewährt;
- Jugendliche erhalten alkoholische Getränke, oftmals sogar zu Dumpingpreisen. (Hierdurch steigt die Gefahr, dass es zu alkoholbedingten, körperlichen Auseinandersetzungen/Schlägereien und Gesundheitsschädigungen durch übermäßigen, unkontrollierten Alkoholkonsum kommt.)

Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes werden bei „**schwarzgastronomischen Veranstaltungen**“ **vielfach nicht beachtet:**

- Entgegen den Verbotsvorschriften werden Kinder beschäftigt;
- Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren werden beschäftigt, obwohl die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeits- und Ruhezeiten nicht eingehalten werden. Regelmäßig werden Jugendliche über 22 Uhr hinaus beschäftigt.

Lebensmittelrechtliche Vorschriften

Elementare, hygienerechtliche Vorschriften werden bei „schwarzgastronomischen Veranstaltungen“ oftmals sträflich missachtet.

- Die allgemeinen Hygieneanforderungen u.a. für Räume, Einrichtung, Abfallentsorgung etc., aber auch an die überaus wichtige Personalhygiene werden nicht eingehalten;
- Es liegt kein HACCP-Konzept mit betrieblichen Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen (Temperaturkontrollen!) vor;
- Es werden Mitarbeiter eingesetzt, die weder nach den Vorgaben der Hygieneverordnung, noch nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes geschult sind;
- Die Mitarbeiter verfügen regelmäßig nicht über ein Gesundheitszeugnis/eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes.

Getränkeschankanlagenrechtliche Vorschriften

Die Einhaltung der Vorschriften der Getränkeschankanlagenverordnung werden bei „schwarzgastronomischen Veranstaltungen“ vernachlässigt.

- Es liegt keine Bescheinigung eines Sachkundigen nach § 8 der Getränkeschankanlagenverordnung vor, dass die Schankanlage den gesetzlichen Anforderungen entspricht;
- Mitarbeiter sind nicht nach den Vorgaben der Getränkeschankanlagenverordnung, u.a. im Umgang mit Gasflaschen, geschult.
- Es fehlen Nachweise über die ordnungsgemäße Reinigung der Getränkeschankanlage.

Vorschriften des Eichgesetzes

Die Vorschriften des Eichgesetzes werden bei „schwarzgastronomischen Veranstaltungen“ in vielen Fällen nicht eingehalten:

- Zum Ausschank von Getränken werden alle möglichen Gefäße verwendet, die weder mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Füllstrich, noch mit einer Volumenangabe versehen sind.

Gaststättenrechtliche Vorschriften

Ebenso werden bei „schwarzgastronomischen Veranstaltungen“ gaststättenrechtliche Vorschriften nicht beachtet:

- Die Anzahl der Gäste übersteigt oftmals die für den Veranstaltungsraum zugelassene Kapazität;
- Die Anzahl der Damen- und Herrentoiletten sowie Pissoirs ist im Verhältnis zur Anzahl der Gäste regelmäßig zu gering.

Vorschriften der Zusatzstoffzulassungsverordnung

Die Vorschriften der Zusatzstoffzulassungsverordnung werden bei „schwarzgastronomischen Veranstaltungen“ regelmäßig missachtet.

- Auf den Preisaushängen und in den Speisen- und Getränkekarten fehlen die aus Verbraucherschutzgründen wichtigen Angaben gemäß § 9 der Zusatzstoffzulassungsverordnung.

Vorschriften der Sperrzeitregelung / des Immissionsschutzgesetzes

Die Vorschriften der Sperrzeitregelung und des Immissionsschutzgesetzes bleiben bei „schwarzgastronomischen Veranstaltungen“ unberücksichtigt.

- Die Öffnungszeiten, insbesondere bei Disco-Veranstaltungen, gehen regelmäßig über den gesetzlich festgeschriebenen Sperrzeitbeginn hinaus.
- Der Lärm durch Gäste, an- und abfahrende Autos sowie der Musikbeschallung übersteigt oftmals die vorgegebenen Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes/TA Lärm.

Vorschriften der Feiertagsgesetze

Gegen die Vorschriften der Feiertagsgesetze wird verstoßen:

- „Schwarzgastronomische Veranstaltungen“, insbesondere Discoververanstaltungen mit Tanz, werden entgegen den Verboten der Feiertagsgesetze vor und an Feiertagen durchgeführt.

Steuerrechtliche Vorschriften

Die steuerrechtlichen Vorschriften werden nicht eingehalten:

- „Schwarzgastronomische Veranstaltungen“ werden den Finanzämtern nicht gemeldet. Damit gehen dem Staat aus nicht erhobener Einkommenssteuer, Lohnsteuer, Mehrwertsteuer, Vermögenssteuer und Gewerbesteuer Einnahmen in Millionenhöhe verloren.

Urheberrechtliche Vorschriften

Die urheberrechtlichen Vorschriften werden bei illegalen „schwarzgastronomischen Veranstaltungen“ missachtet:

- Die Meldung an die GEMA unterbleibt!
- Durch den Einsatz von Tonträgermusik (CD, Cassette) oder Live-Musik, selbstgebrannten CDs, Musikwiedergabe über Laptop/PC, Radio oder Fernsehen werden Urheber- und Leistungsschutzrechte in Anspruch genommen, für deren Nutzung die vorherige Einwilligung der GEMA einzuholen und entsprechende GEMA-Gebühren zu zahlen sind.
- Die Veranstaltung und die verschiedenen Arten der Musiknutzung müssen der GEMA mindestens eine Woche vor Durchführung der Veranstaltung angezeigt werden.

Was ist zu tun?

Das Gastgewerbe fordert Gleichheit vor dem Gesetz. Wer gastronomisch tätig ist, muss auch wie ein Gastronom behandelt werden. Für alle müssen die gleichen Wettbewerbsbedingungen gelten. Das heißt: Auch „schwarzgastronomische Veranstaltungen“ müssen den elementaren gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Hiervon sind wir in der Realität bedauerlicherweise noch weit entfernt. Das Gastgewerbe fordert keine Schutzmauer, aber es will auch nicht zum Freiwild der Schwarzgastronomieveranstalter werden!

Die Initiative des DEHOGA Bundesverbandes richtet sich schwerpunktmäßig an die Gestattungsbehörden gastronomischer Veranstaltungen und fordert diese insbesondere dazu auf, den Begriff des „besonderen Anlasses“ restriktiver auszulegen, die offenkundigen Vollzugsdefizite zu beseitigen und eine Gleichbehandlung aller gastronomischen Tätigkeiten herzustellen.

Der DEHOGA Bundesverband selbst versucht einen Teil der bestehenden Ungleichbehandlung aktiv zu bekämpfen und ruft im engen Schulterschluss mit der GEMA dazu auf, alle „schwarzgastronomischen Veranstaltungen“ mit Musik an die GEMA zu melden.

Wir tun etwas! Wir treten ein für fairen Wettbewerb!

Wo bleiben jetzt die Maßnahmen und Kontrollen der Gestattungsbehörden?

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA Bundesverband)

Am Weidendamm 1 A

10117 Berlin

Fon 030/72 62 52-0

Fax 030/72 62 52-42

info@dehoga.de

www.dehoga.de

Konzeption / Redaktion

Rechtsanwalt Stephan Büttner

DEHOGA Bundesverband Berlin

Layout

pantamedia communications GmbH, Berlin

© INTERHOGA, Juni 2004

Gesellschaft zur Förderung des Deutschen

Hotel- und Gaststättengewerbes mbH, Bonn

**Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
(DEHOGA Bundesverband)**

Am Weidendamm 1 A

10117 Berlin

Fon 030/72 62 52-0

Fax 030/72 62 52-42

info@dehoga.de

www.dehoga.de